

ALLGEMEIN

PALOMO VENTURA FOODMOTION - Nico's Kitchen, nachfolgend Auftragnehmer genannt, ist Anbieter von Catering- und Event-Dienstleistungen. Mit der Anfrage oder Bestellung einer Catering-Dienstleistung erklärt sich der Kunde (Auftraggeber) mit diesen AGB ausdrücklich und vorbehaltlos einverstanden. Allfällige AGB des Auftraggebers oder andere Dokumente oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zwingend der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

GELTUNGSBEREICH

Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber für dessen Anlass die vereinbarte Catering-Dienstleistung. Der Auftragnehmer übernimmt in keiner Form die Funktion des Veranstalters. Der Veranstalter ist stets der Auftraggeber oder sein Auftraggeber und ist somit verantwortlich für den geordneten Ablauf des Anlasses. Insbesondere kann der Auftragnehmer für keinerlei Schäden im Zusammenhang mit der Organisation des Anlasses haftbar gemacht werden. Der Auftraggeber/Veranstalter hat sich um eine genügende Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden zu sorgen. Allfällige Spezialauflagen wie Ausschank- & Freinachtbewilligungen sind durch den Auftraggeber/Veranstalter zu besorgen.

OFFERTE

Gestützt auf die Angaben des Auftraggebers unterbreitet der Auftragnehmer eine detaillierte Offerte betreffend der für seinen Anlass zu erbringenden Catering-Dienstleistung. Das in der Offerte erwähnte Datum wird bis auf eine entsprechende Rückmeldung des Auftraggebers provisorisch reserviert. Bei keiner Rückmeldung innerhalb von zwei Wochen wird das Datum für andere Anfragen freigegeben.

MEHRWERTSTEUER

Alle Preise sind inklusive Mehrwertsteuer in Schweizer Franken angegeben.

BESTÄTIGUNG

Ein Auftrag gilt als bestätigt, sobald die gegenseitige Willensäusserung (schriftlich) ausgesprochen wurde und der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer erhalten hat. Änderungen sind mindestens 10 Werktage vor dem Anlass schriftlich zu melden und sind nur mit Rückbestätigung des Auftragnehmers gültig.

ÄNDERUNG DER PERSONENZAHL UND LEISTUNGEN

Die vom Auftraggeber spätestens 10 Werktage vor dem Anlass festgelegte Personenzahl oder Portionenanzahl ist für die Rechnungsstellung relevant. Spätere Reduktion der Gästezahl, Portionenanzahl oder besprochenen Dienstleistungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Erhöhung der Gästezahl oder Veränderung der Dienstleistung sind im Einzelfall durch den Auftragnehmer zu prüfen und werden wenn möglich angepasst und entsprechend in die Offerte integriert.

ZAHLUNG

Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Akontozahlung vor der Durchführung des Anlasses zu erheben. Nach der Durchführung erhält der Auftraggeber eine detaillierte Schlussabrechnung. Diese Rechnung ist nach Erhalt ohne Abzüge innerhalb der festgelegten Frist zu begleichen.

ANNULLIERUNG

Bei einer Annullierung eines Auftrages durch den Auftraggeber gelten folgende Rücktrittsregelungen: Ab 20 bis und mit 8 Tagen vor Anlass 50% des offerierten Betrages. Ab 7 Tage vor Anlass 100% des offerierten Betrages.

INFRASTRUKTUR VON LOKALITÄTEN UND GELÄNDE

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass die Lokalitäten und das Gelände, wo die Catering-Dienstleistung zu erfolgen hat, den vom Auftragnehmer gestellten Anforderungen entsprechen. Insbesondere hat der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn die Zufahrt erschwert ist oder sonstige verkehrstechnische Hindernisse bestehen. Im Weiteren ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Installationen (Strom, ebener standsicherer Untergrund) vorhanden sind. Vom Auftragnehmer vorgegebene elektrische Anschlüsse müssen zwingend eingehalten werden. Steckertypen werden vorgegeben. Die elektrischen Zuläufe und Spannungen müssen eingehalten werden, da Geräte mit mangelnder Stromspannung nicht richtig funktionieren. Erweist sich am Tag des Anlasses die Erbringung der Catering-Dienstleistung infolge ungenügender/mangelhafter Infrastruktur oder Lokalitäten als erschwert oder nicht möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, den vollen Bestellwert sowie allfällige Mehrkosten zu entrichten, auch wenn nur eine teilweise oder gar keine Erbringung der Catering-Dienstleistung möglich ist.

AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN / PARKMÖGLICHKEITEN

Spezialbewilligungen zum Erreichen des Standortes werden vom Auftraggeber eingeholt. Parkmöglichkeit für das/die Fahrzeug(e) des Auftragnehmers müssen vorhanden sein. Parkbewilligungen und Parkmöglichkeit werden vom Auftraggeber organisiert. Allfällige Parkgebühren werden dem Auftraggeber verrechnet.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Für die Leistungen gewährleistet der Auftragnehmer eine einwandfreie Qualität. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Einwände oder Mängel gegen die Leistungen während oder spätestens 24 Stunden nach dem Anlass geltend zu machen. Danach gelten sämtliche Leistungen als genehmigt. Auch im Fall von Einflüssen höherer Gewalt (Unwetter, Verkehrs- oder Personen-Unfall, Strassenblockaden etc.) die Erbringung der Leistungen stören oder verunmöglichen, kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.

ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist im Kreisgericht Uznach/SG